die Direktion der Justiz und Polizei befugt, von sich aus solche zu ernennen.

§ 7. Die Kosten der Untersuchungen werden von den Dampfkesselbesitzern getragen.

§ 8. Ueber die Ergebnisse sämmtlicher Untersuchungen sind der Direktion der Justiz und Polizei, gleichwie den Eigenthümern der Dampfkessel Berichte einzugeben. Lauten diese Berichte nicht befriedigend, so kann auf Kosten des Eigenthümers eine weitere Untersuchung sowohl von ihm selber verlangt, als von der Polizeidirektion angeordnet werden.

§ 9. Abgesehen von der Haftbarkeit für allfällige Schädigungen Dritter wird Nichtbefolgung dieser Verordnung mit Buße bis auf 500 Fr. geahndet und kann nöthigenfalls Ueberweisung an das zuständige Gericht wegen Ungehorsams verfügt werden.

§ 10. Mit der Ausführung dieser Verordnung ist die Direktion der Justiz und Polizei beauftragt.

Verordnung beziehungsweise Anleitung der Polizeidirektion

betreffend

die Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter.

(Auf Grund des § 52 der Feuerpolizeiverordnung v. 31. Mai 1862.)

(Vom 6. März 1880. Amtsbl. 1880. 433.)

I. Einleitung.

§ 1. Der Blitzschlag ist die Ausgleichung der entgegengesetzten Elektrizitäten der Wolken und der Erde. Diese Ausgleichung ohne Schaden für die Gebäude zu vermitteln, ist der Zweck der Blitzableiter.

§ 2. Es steht vorbehältlich der in § 3 aufgeführten Fälle jedem Gebäudebesitzer frei, seine Gebäulichkeiten mit Blitzableitern zu versehen oder nicht.

Wer aber solche erstellt, hat sich betreffend Erstellung und Unterhalt an die Vorschriften dieser Verordnung zu halten.

§ 3. Blitzableiter sind obligatorisch:

1. Für Schulgebäude;
2. Für Kirchthürme sammt Kirchen, sowie für Gebäude mit Thürmchen;
3. Für sämmtliche Dampfkamine;
4. Für Pulvermagazine;
5. Für sämmtliche Gebäude, in welchen größere Metallmassen lagern oder besonders feuergefährliche Stoffe zur Verarbeitung kommen (Feuerwerkereien, Zündholzfabriken 2c.);
6. Für Gebäude mit Zinnendächern von Blech und Metallgeländern.

§ 4. Da eine Blitzableitung durch Wind und Wetter, durch Hausreparaturen, durch den Blitzschlag selbst, endlich durch oft unbekannte Ursachen mangelhaft werden kann, so ist der Hausbesitzer verpflichtet, seinen Blitzableiter einer regelmäßigen Untersuchung, gemäß dem unten vorgeschriebenen Verfahren zu unterstellen.

§ 5. Die für die Einrichtung und Untersuchung der Blitzableiter gegebenen Vorschriften sind einerseits auf die bekannten Gesetze der Elektrizität, anderseits auf vielfache Erfahrungen über wirkliche Blitzschläge gegründet und möglichst der bisherigen Uebung, in so weit sie sich bewährt hat, angepaßt. Zur möglichsten Erleichterung der Hausbesitzer sind die Vorschriften auf das niedrigste Maß des wirklich Nothwendigen und Zweckmäßigen beschränkt worden.

II. Die Einrichtung der Blitzableiter.

§ 6. Jede Blitzableitung soll eine ununterbrochene, gutleitende und daher metallische Verbindung zwischen dem Theile, welcher den Blitzschlag auffängt, und der Erde, an welche derselbe abgegeben wird, darstellen. Die Blitzableitung besteht:

1. aus der Auffangstange,
2. der eigentlichen Leitung und
3. aus der Versenkung.

1. Die Auffangstange.

§ 7. Die Auffangstange ist bestimmt, die Erdelektrizität ausströmen zu lassen und die sogenannte Blitzentladung oder den Blitzschlag ohne Schaden und Gefahr für Gebäude und Personen zu vermitteln.

§ 8. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Auffangstange eine kreisförmige Fläche zu schützen vermag, deren Halbmesser doppelt so groß ist als die Höhe der Stange. Die Firstlänge bestimmt daher die Höhe derselben. Bei Häusern mit Walmen- oder Mansardendächern soll die Frontlänge in Betracht gezogen werden. Da es schwer ist, sehr hohe Stangen gut zu befestigen, so sollen bei größern Gebäuden mehrere Stangen angebracht werden.

In der Regel werden Stangen von $2\frac{1}{2}$ bis 6 Meter Höhe angewendet. Die Entfernung derselben unter sich soll nicht mehr als das vierfache ihrer Höhe und nicht mehr als Stangenhöhe vom Ende des Firstes betragen.

Beispiel:

First- oder Frontlänge:	6,	8,	10,	12,	15,	20,	25	30	35	M.
Stangenhöhe: 1. Stück	3,	4,	5,	6						M.
2. "			1,65;	2,00;	2,15;	3,35;	4,15;	5,00;	5,85	M.
3.								3,00;	3,50	M.

§ 9. Befinden sich auf dem Dache über der First weit emporragende Theile, Kamine, Thürmchen, Wetterfahnen u. s. f., so erhalten dieselben eine besondere Auffangspitze, die mit der Hauptleitung in Verbindung gesetzt wird; oder die Auffangstange selbst wird an denselben befestigt, unter steter Beobachtung der obigen Regeln über die Weite des beschützten Raumes.

Bei Wetterfahnen soll die Auffangstange weder geschwächt noch unterbrochen werden.

§ 10. Die Auffangstange muß aus geschmiedetem Eisen bestehen und eine nach oben auf 12 mm. Durchmesser verjüngte Gestalt erhalten. Auf eine Höhe über dem Firste von 2,5; 3,0; 4,0 Meter u. s. f. erhält sie unten (am Firste) eine Dicke von wenigstens 3,0; 3,20; 4,0; 45, cm. u. s. f. im Quadrat. Bei Rundeisen soll der Durchmesser gleich der Diagonale des □-Eisens sein.

§ 11. Die Stange endet oben in eine mindestens 6 mm. dicke Schraube, an welche eine vom Regen wenig angreifbare Spitze

von Messing, Kupfer oder Neusilber festgeschraubt wird. Um rein zu bleiben, muß die Spitze im Feuer vergoldet oder am obern Ende mit einer mindestens 2 mm. dicken Platinaspitze, welche aufgeschraubt oder gelöthet werden muß, versehen sein. Um vom Blitzschlage nicht allzustark abgeschmolzen zu werden, muß die Spitze einen Winkel von wenigstens 23° bilden.

§ 12. Die Stange verlängert sich unten durch die Firstziegel oder die Firstverkleidung bis auf den Firstbalken, und muß auf oder an diesem auf zweckmäßige Weise gegen die Erschütterungen des Windes oder die Stöße der Dachdecker befestigt werden. Man wird hierbei eine der beiden folgenden Befestigungsarten zur Anwendung bringen:

1. Die Stange geht durch den Firstbalken hindurch und wird unterhalb durch eine starke Eisenmutter angezogen. Zu dem Ende muß die Stange oberhalb mit einem 2,4 cm. hervorragenden, angeschweißten Kragen, der sich auf den Balken stützt, versehen sein, und die Mutter gleichfalls eine Weite von wenigstens 2,4 cm. ringsherum haben.
2. Man kann kleinere Stangen oberflächlich an dem Firstbalken oder an dem Rafen befestigen, indem man dieselben in zwei starke, auseinanderstehende, breite Lappen ausschmiedet, die entweder sattelförmig nach beiden Seiten über die Firstkante hinlaufen, oder auf den schrägen Seiten des Balkens oder der Rafen hinabsteigen oder den Firstbalken umfassen und an den vertikalen Seitenflächen der Rafen oder Hängebalken sich anlegen. Diese Lappen müssen auf eine Länge von 30 cm. oben anliegen und jeder mit vier guten Nägeln von 12—15 cm. Länge oder mit vier starken Schrauben, deren zwei letztere auf dem ausgebreiteten Lappen neben einander stehen, befestigt werden.

Auffangstangen auf Gebäuden mit Dampfkaminen sind nie auf die Mitte des Kaminausganges zu setzen, da durch fortwährende Ausströmung von Hitze die Verbindung mit der Stange nicht nur oxydirt, sondern in der Regel ganz durchgebrannt wird.

§ 13. Da es wichtig ist, daß keine Feuchtigkeit der Stange entlang zum Firstbalken gelange, der dadurch einerseits zerstört,

anderseits der Elektrizität zugänglich würde, so wird ein Firstblech, das die Gestalt eines umgekehrten Trichters hat, und nach der Form der Firstkante ausgeschnitten ist, mit einer 8 cm. langen Hülse über die Auffangstange herabgezogen und nachdem letztere gereinigt und verzinnt ist, mit Blei ausgegossen. Dieser Trichter soll der First gut angepaßt, jedoch mit Firstblechen nicht verlöthet werden.

2. Die Leitung.

§ 14. Die Leitung hat zum Zweck, die elektrische Entladung von der Auffangstange an gefahrlos an dem Hause hin zum Boden zu leiten.

§ 15. Hinsichtlich der Verbindung der Leitungsdrähte soll dafür gesorgt werden, daß die Drahtleitung in sichere metallische Berührung mit den Auffangstangen gebracht wird. Bloßes Umlegen oder Umwickeln oder Ineinanderhängen oder Anlegen und leichtes Zusammenklemmen genügt nicht. Es muß vielmehr Verschraubung und Verlöthung oder Vernietung und Verlöthung oder Befestigung mit Halsringen oder Hülsen und nachherige Verlöthung stattfinden.

§ 16. Neue Leitungen sind aus Kupferdraht zu erstellen, der im Minimum 6 mm., bei ausnahmsweise hohen Leitungen aber jedenfalls 7 mm. stark sein soll.

Neue Blitzableiter auf hohen Dampfkaminen, Kirchthürmen und ähnlichen schwer zugänglichen Bauten müssen mit einer doppelten Leitung versehen sein.

Gewundene Drahtseile sind unstatthaft.

§ 17. Bei alten Leitungen soll die metallische Verbindung absolut nach Vorschrift vorhanden sein.

Die Erfahrung hat konstatirt, daß Bandkupfer- und Bandeisenleitungen trotz des gleichen Kostenaufwandes sich schlechter erhalten als Rundleitungen, indem sie dem Oxydiren eine zu große Oberfläche bieten.

Die Erstellung solcher neuen Bandleitungen ist demnach untersagt.

Alte reparaturbedürftige Bandleitungen sind durch vorschriftsgemäße Rundleitungen zu ersetzen.

§ 18. Die Leitung muß möglichst gut metallisch schließend an der Stange befestigt werden. Es geschieht dieß am einfachsten so,

daß der Leitungsdraht kompakt anschließend mehrmals um die Stange gewunden und verlöthet wird.

Eine direkte Verbindung mit der Auffangspitze ist gestattet.

§ 19. Sind mehrere Auffangstangen auf dem gleichen Firste vorhanden, so werden dieselben durch eine Leitung verbunden, welche auf gleiche Weise wie die Hauptleitung an denselben befestigt wird. Diese Verbindungsleitung geht, um die Dachreparaturen nicht zu hindern, 30 cm. über dem Firste weg und ruht, zur Schonung der Stangen, in der Mitte auf einem Träger, bestehend aus einem runden Eisenstäbchen, das in den Firstbalken eingeschlagen oder mit zwei etwas langen Lappen auf denselben festgenagelt wird und 30 cm. über dem First mit einer Gabel zur Aufnahme der Leitung versehen ist. Der Fuß der Träger erhält, zur Abhaltung der Feuchtigkeit, ein Firstblech von ähnlicher Art wie die Auffangstange.

Befinden sich zwei Auffangstangen auf einem Gebäude, so genügt hiezu eine Ableitung; von drei bis und mit vier Stangen zwei Ableitungen; mit fünf und mehr Stangen drei und je nach Verhältniß mehr Ableitungen.

Wenn die Stangen unter sich nicht verbunden werden können, so muß von jeder Auffangstange eine eigene Ableitung hergestellt werden.

Ableitungen dürfen nur von der Stange ausgehen. Firstverbindungen dürfen weder durch noch über Kamine gezogen werden.

§ 20. Die von den Stangen ausgehende Hauptleitung wird 15 cm. über den Ziegeln oder Schiefern herabgeführt und von zirka 3 zu 3 Metern von kleinen Trägern gehalten, welche auf ein Stück Blech aufgenietet werden, das unter die Ziegel geschoben respektive angenagelt wird.

§ 21. An den Hausmauern herunter wird die Leitung durch Mauerhaften gehalten, welche 7 cm. in die Mauer eindringen und 5—10 cm. aus derselben hervorragen. Solche Haften werden in zirka 3 zu 3 Meter Abstand von einander an der Leitung angebracht.

Bei Gesimsen, Gurten u. s. w. darf die Leitung nicht in scharfen Kanten abgebogen werden, da solche häufig Abspringen des Blitzstrahles zur Folge haben.

Um Ableitungen vor Zerstörungen zu schützen, werden über dieselben eigens dazu hergerichtete sogenannte Schutzkästchen von 2—3 Meter Höhe von der Erde aus angebracht. In Städten, wo Ableitungen auf der Seite der Trottoirs oder in sonst lebhaften Verkehrsstraßen erstellt sind, erhalten dieselben zum Schutze ein 2—3 Meter hohes Gas- oder Wasserleitungsrohr, das in- und auswendig mit Theer getränkt ist und welches mit mindestens 2 festen Steinkloben an die Mauer befestigt ist.

§ 22. Dachrinnen als Ableitungen zu verwenden ist untersagt, und es sind bereits bestehende derartige Ableitungen durch direkte zu ersetzen.

§ 23. Alle größern Metallmassen des Gebäudes, also Blechfirsten, Dachfenster von Blech, Blechrinnen, durch das Gebäude gehende Eisenbalken, größere Geländer u. s. f. werden auf angemessene Weise mit der Leitung in Verbindung gesetzt, oder wo dieses nicht möglich, wird die Leitung möglichst weit, wenigstens 2,5—3,0 Meter davon entfernt gehalten.

Hauseigenthümer, die elektrische Uhren, Privattelegraphen, Telephons ꝛc. mit oberirdischen Leitungen besitzen, sind gehalten, von den betreffenden Blitzplatten aus genügend starke Leitungen zu erstellen und dieselben direkt mit der Erde nach Vorschrift zu verbinden. Elektrische Uhren ohne Blitzplatten und Ableitungen sind nicht gestattet.

§ 24. Die sämmtlichen Eisenbestandtheile werden, nachdem alle Verbindungen gehörig hergestellt worden sind, zum Schutze vor der Witterung, mit einer dauerhaften Oelfarbe angestrichen.

3. Die Versenkung.

§ 25. Das untere Ende der Leitung soll die Entladung auf sichere Weise an den Boden abgeben, in den sie sich verliert. Dieser oft vernachlässigte Theil des Blitzableiters ist ebenso wichtig als die beiden übrigen; denn wirkt derselbe nicht gehörig, so kann der Blitzschlag einen andern, dem Hause vielleicht gefährlichen Weg suchen und der ganze Blitzableiter wirkt eher nachtheilig als vortheilhaft. Die Anbringung einer Versenkung ist daher unbedingt nothwendig.

§ 26. Nur die Erde, welche mehr oder weniger von Feuchtigkeit durchdrungen, leitet gut ab. Wo es möglich ist, erscheint es daher immer rathsam, die Leitung in der Nähe von Bächen, Brunnen, Teichen, Sümpfen, Düngerhaufen u. s. f. enden zu lassen. Wo das nicht möglich, verlängert man sie jedenfalls über den vom Dache trocken erhaltenen Theil des Bodens hinaus, nach der Richtung hin, wo das Wasser der Dachrinnen und Drainröhren hingelangt und sich verbreitet. Auf sehr dürrem Felde oder auf eigentlichem Felsen muß die Leitung unter dem Boden weiter, oft bedeutend weit, fortgeführt und zur Erleichterung des elektrischen Abflusses, in mehrere Zweige vertheilt werden.

§ 27. In den meisten Fällen genügt es, die Leitung 1 Meter in den Boden zu versenken und bis auf eine Totallänge von 1,5 bis 2 Meter vom Hause zu entfernen. Das in mehreren Spitzen auslaufende Ende wird mit Vortheil noch weiter in ein mit einem Erdbohrer gebohrtes Loch auf 1,5 bis 2 Meter Tiefe versenkt.

III. Die Beaufsichtigung der Blitzableiter.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Die Tauglichkeit des Blitzableiters muß bald möglichst nach seiner Einrichtung, zweitens allemal wenn ein Blitzschlag denselben getroffen hat, beides auf die Anzeige des Hausbesitzers an die Ortspolizei, drittens endlich alle Frühjahr ein Mal, innerhalb der Monate März, April und Mai, von einem amtlich bestellten Aufseher untersucht werden.

Die oben erwähnte Anzeige des Hausbesitzers an die Ortspolizei ist von ersterm, bei Vermeidung von Buße sofort nach erfolgter Aufstellung eines Blitzableiters resp. nach einem stattgehabten Blitzschlage zu machen. Die Ortspolizei hat ungesäumt den amtlichen Blitzableiteraufseher in Kenntniß zu setzen, welcher alsdann die Untersuchung ohne Verzug vornehmen muß.

§ 29. Diese Untersuchungen beschränken sich in der Regel auf eine sorgfältige äußere Prüfung des Zustandes aller Theile, jedoch soll jeder Blitzableiter mindestens alle 5 Jahre mittelst des elektrischen Apparates nach Vorschrift geprüft werden.

§ 30. Die Zahl der amtlich bestellten Aufseher hängt in jedem Bezirke von den Verhältnissen der Ortschaften ab. Die Aufseher werden auf den Vorschlag des Statthalters von der Direktion der Justiz und Polizei bezeichnet und von dem erstern für treue Pflichterfüllung ins Handgelübde genommen. Sie haben sich bei ihrer Neuwahl einer Prüfung zu unterziehen.

§ 31. Die Hauseigenthümer, welchen vorher von der Vornahme der Untersuchung Anzeige zu machen ist, haben sich den Anordnungen des amtlich bezeichneten Aufsehers zu unterziehen, widrigenfalls die Ortspolizei eine Ordnungsbuße zu verhängen befugt ist. Diese Anordnungen dürfen jedoch von den in dieser Anleitung gegebenen Vorschriften nicht abweichen.

§ 32. Der amtliche Aufseher führt die Untersuchungen gemäß den unten folgenden Vorschriften aus und achtet auf Alles, was die Sicherung des Hauses vor dem Blitzschlag gefährden könnte. Er führt ein vollständiges Verzeichniß über die Blitzableiter der ihm zugetheilten Ortschaften (unter Angabe der Gebäudezahl, der Auffangstangen und Ableitungen) und reicht jährlich durch die Ortspolizei dem Statthalteramt einen übersichtlichen Bericht über die vorgenommene Untersuchung und die vorgekommenen Blitzschläge ein. Diese Berichte werden der Direktion der Justiz und Polizei zugestellt.

§ 33. Die Entschädigung des amtlichen Aufsehers bei den Untersuchungen der Blitzableiter (die erste Untersuchung inbegriffen) wird von der Brandassekuranzanstalt bezahlt. Die Kosten für Reparaturen, die nicht sogleich und ohne Werkzeug vorgenommen werden können, trägt der Hauseigenthümer.

Das Auf- und Zudecken von Dächern auf Gebäuden, wo dies wegen Vornahme der Untersuchung der Blitzableiter erforderlich wird, ist vom Eigenthümer des Gebäudes resp. auf dessen Kosten auszuführen. Die Brandassekuranzanstalt trägt die Kosten der Untersuchung, nicht aber solche, welche durch Arbeiten veranlaßt werden, um dieselbe ausführen zu können; ebensowenig übernimmt sie die Kosten der erforderlichen Reparaturen an den Blitzableitern, mit Ausnahme solcher, die durch einen Blitzschlag verursacht worden sind.

Bei Thürmen, Dampfkaminen 2c., die bei der ordentlichen Untersuchung ohne Gerüst nicht bestiegen werden können, sind die Eigen-

thümer derselben verpflichtet, von beabsichtigten Reparaturen der betreffenden Ortspolizei zu Handen des amtlichen Aufsehers Anzeige zu machen, damit gleichzeitig allfällig vorhandene Uebelstände konstatirt und deren sofortige Verbesserung angeordnet werden kann. Extra verlangte Untersuchungen von solchen Blitzableitungen werden auf Kosten der betreffenden Gemeinden und Privaten vom amtlichen Aufseher vorgenommen.

§ 34. Die Entschädigung der Aufseher wird von der Direktion der Justiz und Polizei festgesetzt.

2. Die Untersuchung.

§ 35. Bei der Untersuchung der Auffangstangen hat man darauf zu sehen:

1. Ob die Auffangstangen gerade stehen und gehörig befestigt seien;
2. ob die Leitung, die sie verbindet, unbeschädigt, gehörig gespannt, noch gut befestigt und nicht aus den Trägergabeln gehoben sei;
3. ob die Firstbleche unverrückt seien und am Dache, wie an der Stange gehörig schließen;
4. ob die Spitze nicht durch Blitzschlag angeschmolzen sei und deßhalb der Erneuerung bedürfe.

Diese Punkte alle sind unmittelbar in der Nähe, und nicht durch bloßes Hinsehen aus der Ferne zu prüfen.

§ 36. Bei Untersuchung der Leitung wird darauf gesehen:

1. Ob die Leitung die nöthige Stärke habe (§ 16);
2. ob sie noch gut mit der Auffangstange verlöthet sei;
3. ob sie nirgends vom Winde oder durch Dacharbeiten aus ihrer Stelle geschoben sei;
4. ob sie auf ihrer ganzen Länge nirgends verletzt oder unterbrochen und zerrissen sei;
5. ob an den Befestigungshacken und Trägern nichts mangle;
6. ob das Eisen allenthalben vor dem Roste geschützt sei;
7. ob die in § 21 Lemma 3 vorgeschriebenen Schutzkästchen, resp. Schutzröhren gehörig angebracht seien;
8. ob endlich bei Gebäuden, wo sich elektrische Uhren, Telegraphen, Telephons ꝛc. mit oberirdischen Leitungen befinden, diese Lei-

tungen von der dort befindlichen sogenannten Blitzplatte zur Erde in vorschriftsgemäßem Zustande sich befinden, ob die Blitzplatte den Spitzen gegenüber metallisch rein sei, die Spitzen derselben nicht zu weit von den Lamellen entfernt und ob die Glas- oder Porzellan-Isolatoren der oberirdischen Leitung nicht gebrochen seien.

§ 37. Ueberdies achte der Aufseher darauf:

1. Ob stark hervortretende Gegenstände, Kamine, Thürmchen u. s. f. (§ 9) direkt oder indirekt gehörig mit der Leitung in Verbindung gesetzt worden seien;
2. ob ebenso die Verbindung mit größern leitenden Gegenständen (§ 23) in der Nähe gehörig hergestellt sei.

§ 38. In Beziehung auf die Versenkung muß untersucht werden:

1. Ob bei alten Leitungen der Bleistab der Versenkung noch mit der Leitung gehörig verbunden oder verlöthet sei;
2. so viel als es möglich ist, ob die Versenkung sich gehörig in den Boden verlängere und sich da noch in gutem Zustande befinde;
3. ob ihre Fortführung nach einem wo möglich bleibend feuchten oder hinlänglich entfernten Punkte hergestellt sei.

§ 39. Von allen durch die Untersuchung erkannten Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden können, wird dem Hauseigenthümer und der Ortspolizei vom Aufseher Kenntniß gegeben. Die Ortspolizei wird dem Hauseigenthümer befehlen, sofort die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen.

§ 40. Um sich zu versichern, ob den der Ortspolizei angezeigten Mängeln abgeholfen worden sei, hat der Aufseher baldmöglichst nach der alljährlichen ordentlichen Untersuchung der Blitzableiter eine diesfällige Nachuntersuchung vorzunehmen, welche jedenfalls bis spätestens Mitte Juni gänzlich durchgeführt sein soll.

Finden sich bei dieser Nachuntersuchung Säumige vor, so ist der Aufseher ermächtigt, die noch nicht beseitigten Mängel unter dem Beistand der Ortspolizei exekutiv zu beseitigen und die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen. Für die dadurch, sowie durch die Nachuntersuchung überhaupt entstehenden Kosten sind die Fehlbaren ver-

antwortlich. Sonst sind die jeweiligen Kosten der Nachuntersuchung den Gemeinden überbunden.

§ 41. Blitzableiterfabrikanten, welche bei Erstellung neuer Blitzableitungen, sowie bei Reparaturen und Verbesserungen von schon bestehenden den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen, sind unter Androhung von Ordnungsbuße hiezu aufzufordern. Bei Nichterfüllung innert der vorzuschreibenden Frist sind dieselben mit Buße zu belegen und im Wiederholungsfalle ist denselben die Erstellung von neuen Blitzableitungen im Gebiete des Kantons Zürich zu untersagen.

§ 42. Amtliche Blitzableiteraufseher haben von jeder selbst erstellten neuen Blitzableitung ihrem Statthalteramte Anzeige zu machen, behufs Anordnung der Untersuchung durch einen amtlichen Blitzableiteraufseher eines andern Bezirkes.

§ 43. Bei Streitigkeiten zwischen Hauseigenthümern resp. Gemeinden einerseits und amtlichen Blitzableiteraufsehern anderseits wird von der Direktion der Justiz und Polizei eine Expertise angeordnet. Je nach dem Bericht und Antrag der Experten trifft die Direktion der Justiz und Polizei ihren Entscheid.

Reglement

für die

Aufseher über die Blitzableiter im Kanton Zürich.

(Vom 8. März 1880.)

§ 1. Die Aufseher über die Blitzableiter haben die Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter vom 6. dieses Monates zu beachten.

§ 2. Die Amtsdauer der Aufseher beträgt jeweilen 3 Jahre.

§ 3. Sie haben sich auf Verlangen einer Prüfung zu unterziehen und einen elektrischen Apparat auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 4. Die Entschädigung der Aufseher beträgt:

a. 35 Rp. per Stange;

b. Fr. 2 für jede politische Gemeinde.